

# **Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ (GS-EWS)**

in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Auf der Grundlage von § 20 I, II Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), §§ 19, 20 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), §§ 1, 2, 12, 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 266), § 9 Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 03.11.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), §§ 7, 8 Thüringer Abwasserabgabengesetz vom 28.05.1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) erlässt der Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ folgende Satzung:

## **§ 1 Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Einleitungsgebühren, Beseitigungsgebühren)
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind
3. eine jährliche Kommunalabgabe zur Abwälzung der von ihm zu zahlenden Abwasserabgabe.

## **§ 2 Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderungen und Beseitigungen sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 3 Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von angeschlossenen Grundstücken Einleitungsgebühren, von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

## **§ 4 Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen

Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt für Volleinleiter (am Kanal und einer zentralen Kläranlage/ Gruppenkläranlage angeschlossen) 3,89 € pro m<sup>3</sup> Abwasser und für Teileinleiter (am Kanal, nicht jedoch an einer zentralen Kläranlage/ Gruppenkläranlage angeschlossen) 2,60 € pro m<sup>3</sup> Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und/ oder durch Eigenförderung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.
- (3) Der Nachweis der zugeführten Wassermenge sowie der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Nachweise sind insbesondere mittels geeichten Wasserzählern zu führen, die der Gebührenpflichtige anzuschaffen hat und die in seinem Eigentum stehen.
- (4) Die Wassermengen sind vom Zweckverband zu schätzen wenn,
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben bzw. wenn feststeht, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Vieh eine Wassermenge von 12 m<sup>3</sup>/ Jahr als nachgewiesen. Die abgezogene Menge aus Großviehhaltung darf die bezogene Menge nicht überschreiten. Bei Annäherung ist im Einzelfall zu entscheiden. Maßgeblich ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

## § 5 Starkverschmutzerzuschläge

- (1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die durchschnittlichen Konzentrationen von Hausabwasser wird ein Zuschlag in Höhe der nachfolgenden festgelegten Grenzwerte (stark verschmutztes Abwasser) erhoben. Der Gebührensatz erhöht sich entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:
  1. bei Abwasser mit einer mittleren Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 1.200 mg/l um mehr als 10 % um 10 %, für jede weitere angefangene 600 mg/l um jeweils weitere 10 %
  2. bei Abwasser mit einer Konzentration an Gesamtstickstoff (N<sub>ges</sub>) von 120 mg/l um mehr als 5 % um 5 %, für jede weitere angefangene 40 mg/l um jeweils weitere 5 %,
  3. bei Abwasser mit einer Konzentration am Gesamtphosphat (P<sub>ges</sub>) von 30 mg/l um mehr als 5 % um 5 %, für jede weitere angefangene 20 mg/l um jeweils weitere 5 %.
- (2) Die Zuschläge nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 werden nebeneinander erhoben.

## § 6 Verschmutzungswerte

- (1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden entsprechend der durchgeführten Probenahme und auf Grundlage der Analyseergebnisse durch den Zweckverband festgesetzt.
- (2) Die Erhebung des Starkverschmutzerzuschlages ergibt sich ausschließlich aus den Analyseergebnissen von 2 Kontrollen innerhalb von 3 Monaten.
- (3) Eine Änderung des Starkverschmutzerzuschlages tritt frühestens ab der ersten routinemäßigen darauffolgenden Kontrolle oder aufgrund der Anforderung durch den Einleiter ein.
- (4) Für die Abwasseruntersuchung werden an der vereinbarten Einleitungsstelle/ Probenahmeschacht qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens fünf höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben

sind im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten zu entnehmen und umfassen einen Probenzeitraum von mindestens 10 Minuten und höchstens 24 Stunden. Die Einzelproben werden zu repräsentativen Mischproben zusammengefasst.

- (5) Zur Bestimmung der Analysewerte gelten die Regelungen der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) vom 23.08.2004, veröffentlicht im GVBl für den Freistaat Thüringen Nr. 18, ausgegeben am 30.09.2004 in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Kosten der Abwasseruntersuchung zur Ermittlung des Verschmutzungsgrades hat der Gebührenpflichtige zu tragen, dessen Abwasser untersucht wurde.

## **§ 7 Beseitigungsgebühr**

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird für die Entsorgung von Abwässern von nicht angeschlossenen Grundstücken und von Grundstücken erhoben, die gem. § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind. Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der abtransportierten Abwässer berechnet. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt
  1. 29,30 € pro m<sup>3</sup> Abwasser aus einer abflusslosen Grube
  2. 36,14 € pro m<sup>3</sup> Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

## **§ 8 Abwasserabgabe für Direkteinleiter**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.
- (2) Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 7 i.V.m. § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.
- (3) Die Abgabepflicht entsteht jeweils für das Kalenderjahr zum 31.12. Sie entfällt mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird. Auf die Abgabeschuld sind Vorauszahlungen (§11) zu leisten. Die Abgabeschuld wird mit den Vorauszahlungen verrechnet.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. Abwasserabgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Kleineinleiterabgabe beträgt 0,61 Euro pro m<sup>3</sup> Abwasser. Die Abgabe errechnet sich nach dem Frischwasserbezug abzüglich der auf dem Grundstück nachweislich zurückgehaltenen Mengen. Die Nachweispflicht obliegt dem, nach dieser Satzung, Abwasserabgabepflichtigen.

## **§ 8 a Ersatzpflicht Abwasserabgabe für Indirekteinleiter**

Bei erhöhten Abwasserabgaben gelten für die Ersatzpflicht die folgenden Besonderheiten:

1. Führen Störungen der Abwasserableitung durch gesonderte Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 AbwAG oder zu einem Verlust der ohne diese Störungen errechenbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 AbwAG, so werden die Zuleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung bedingte Erhöhung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen.
2. Haben mehrere die Erhöhung der Abwasserabgabe oder den Verlust der Abgabeminimierung nach § 9 Abs. 5 AbwAG verursacht, so sind sie Gesamtschuldner.

3. Die Abgabepflicht für die erhöhte Abwasserabgabe wird nach Vorliegen des Festsetzungsbescheides innerhalb eines Monats dem, nach dieser Satzung Abgabepflichtigen mitgeteilt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den, nach dieser Satzung Abgabepflichtigen fällig.

## **§ 9 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes aus Grundstückskläranlagen und aus abflusslosen Gruben.

## **§ 10 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Eigentümer oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Inhaber sind Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenschuldner nach Abs. 1 und Abs. 2 sind nebeneinander Gesamtschuldner.
- (4) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (5) Gebührenschuldner kann auch ein Mieter oder Pächter auf dem Grundstück sein, wenn dies zwischen dem Grundstückseigentümer, dem Mieter oder Pächter und dem Zweckverband schriftlich vereinbart ist. Gebührenschuldner nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 sind nebeneinander Gesamtschuldner.

## **§ 11 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Einleitungsgebühren und die Abwasserabgabe werden jährlich abgerechnet. Sie werden für die Bevölkerung zweimonatlich als Vorauszahlung in Höhe eines Sechstels der Vorjahresabrechnung berechnet. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Vorauszahlungen sind jeweils am 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10., und 15.12. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Nach der letzten Vorausabrechnung im laufenden Jahr wird die eingeleitete Jahresmenge ermittelt und mit den Vorauszahlungen verrechnet. Die Verrechnung erfolgt in einem gesonderten Gebührenbescheid nach der letzten Vorausberechnung. Einleitungsgebühren und die Abwasserabgabe werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei gewerblichen und industriellen Einleitern erfolgt eine monatliche Abrechnung. Auch hier werden die Einleitungsgebühren und die Abwasserabgabe zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Beseitigungsgebühren werden nach der Entnahme berechnet. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 12 Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen –auf Verlangen unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu

erteilen. Sie sind auch verpflichtet, den Wechsel oder das Hinzukommen eines  
Gebührensschuldners unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen –  
auf Verlangen unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Die Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des  
Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ tritt am 01.01.2011 in  
Kraft

Zella-Mehlis, den 19.05.2011

- Siegel -

.....  
Liane Bach  
Verbandsvorsitzende